



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1 - ALLGEMEIN

Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen werden jedem Käufer automatisch zugestellt oder übergeben. Folglich bedeutet eine Bestellung das Akzeptieren und die gänzliche sowie vorbehaltlose Annahme des Käufers dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen mit Ausnahme aller anderen Dokumente wie Prospekte, Kataloge... die wir ausstellen könnten und nur zur Information dienen.

Wurden keine besonderen Bestimmungen mit dem Kunden vereinbart, unterliegen die an unsere Firma gerichteten bestätigten und angenommenen Bestellungen den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen. In der Tat hat keine Sonderbedingung gegenüber diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrechte, außer sie wurde von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen. Sollte eine bestimmte Bestellung von diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen, behalten wir uns das Recht vor, nicht unsere Zustimmung zu geben oder diese auf die Anwendung von für die jeweilige Situation geeigneten Sonderbedingungen zu beschränken. Dies gilt für alle Bestellungen, die ungewöhnlich erscheinen und insbesondere ein übermäßiges finanzielles Risiko aufweisen bzw. von einem Kunden stammen, der nicht all seinen Verpflichtungen vorausgehender Geschäfte nachgekommen ist oder der sich uns gegenüber unehrlich oder entgegen den üblichen Gepflogenheiten des Handels verhalten hat. Die finanzielle Gefahr durch einen Kunden kann insbesondere auf den Zustand einer Zahlungseinstellung oder auf von uns als unzureichend eingestufte Handelsreferenzen zurückzuführen sein. Wir können Garantien verlangen, wie z. B. die Garantie des vom Gericht bestellten Verwalters und/oder besondere Zahlungsmodalitäten (Zahlung vor Versand der Waren oder bei der Lieferung...)

2 - AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Die von den Kunden adressierten Bestellungen gelten als Offerten. Sie müssen ergänzt und in allen Bereichen, insbesondere hinsichtlich Spezifikationen, Versandmodalitäten, endgültiger Bestimmungsort der Waren genau definiert werden. Jeder Änderungsantrag in Bezug auf die ursprüngliche Bestellung bindet uns erst, nachdem wir ihn ausdrücklich und schriftlich angenommen haben.

Die Anträge werden entweder direkt an den Hauptsitz adressiert oder von Vermittlern unserer Beauftragten oder Vertreter. Die von unseren Beauftragten und/oder Vertretern mit den Kunden erstellten Bestellungen sind für uns nur dann verpflichtend, wenn sie nach unten aufgeführten Modalitäten bestätigt wurden. Die Annahme der Offerte kann nur auf den Erhalt durch den Kunden einer Empfangsbestätigung der Bestellung basieren und muss von einer dazu befugten Person unserer Firma unterschrieben worden sein.

Der Nutzen der Bestellung ist für den Käufer persönlich und kann nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.

3 - STORNIERUNG

Der Käufer kann sich nicht auf ein eventuelles Fehlen der Empfangsbestätigung berufen, um seine Bestellung zu stornieren. Der Käufer kann keinesfalls in eigener Regie eine vorschriftgemäß erteilte Bestellung stornieren. Er ist verpflichtet, die Lieferung gemäß den Modalitäten der Bestellung entgegenzunehmen. Jede vorschriftgemäß erteilte Bestellung muss in jedem Fall zur vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt werden.

4 - TARIFE

4.1 – Bei den Standardprodukten gelten die Preise, Angaben und technischen Daten in Katalogen, Prospekten, Preislisten, technischen Merkblättern oder anderen Dokumenten als Richtwerte und können in keinem Fall als verbindlich betrachtet werden. Diese Dokumente sind nicht vertraglich. Unsere Preise können ohne Vorankündigung, insbesondere aufgrund von Währungsflektuationen oder anderen Einflüssen mit Rückwirkung auf den Preis der Rohstoffe oder Lohnkosten geändert werden.

4.2 – Die Preise verstehen sich ohne Steuer.

4.3 – Die Preise der Bestellungen nach einem Kostenvoranschlag können zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechend der Bestandteile und gemäß der im Verkaufsvertrag, der vom Kunden angenommen wurde, vereinbarten Bedingungen revidiert werden.

4.4 – Bei einer vom Käufer vorgeschriebenen Abnahme im Werk gehen die laufenden Kosten für die Abnahme und das Prüfprotokoll zu



Lasten des Käufers.

5 - LIEFERUNG

Wenn der Käufer bei der Ankunft der Waren fehlende Teile oder Beschädigungen feststellt, muss er unverzüglich die Mängel und Vorbehalte auf den Lieferunterlagen beim Spediteur festhalten und notieren, selbst wenn die Lieferung frei Haus erfolgte. Diese Vorbehalte müssen dem Spediteur spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entgegennahme in Frankreich und innerhalb von sieben (7) Werktagen in anderen Ländern per Einschreiben mit Rückantwort bestätigt werden. Uns muss davon eine Kopie gesendet werden. Es ist zu beachten, dass der Hinweis „unter Vorbehalt des Auspackens“ nicht als Reklamation gilt.

5.1 - Gefahrenübergang: Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Risiko des Käufers. Bei den Produkten, für die wir den Versand übernommen haben, erfolgt der Gefahrenübergang gleich nach Ladung in unseren Standorten mit dem Transportmittel unserer Wahl auf Kosten des Käufers. Für außerhalb von Frankreich verschickte Waren erfolgt der Gefahrenübergang gemäß Incoterm auf der Auftragsbestätigung. Bei Waren, die vom Käufer in unseren Standorten abzuholen sind, erfolgt der Gefahrenübergang ab dem vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung in unseren Lagerhallen. Vom Prinzip der Lieferung in unseren Standorten wird durch die Angabe von Hinweisen wie Übergabe frei Bahnhof, frei Laderampe, frei Haus oder Erstattung der gesamten Transportkosten oder eines Teils davon nicht abgewichen.

5.2 – Außer bei einem in den Sonderbedingungen fest vereinbarten Termin verstehen sich die Lieferfristen als Richtwerte. Die Lieferfrist kann erst mit dem letzten dieser Daten zu laufen beginnen, d. h. mit dem Datum der Auftragsbestätigung, oder dem Zeitpunkt, an dem wir die Informationen oder die Anzahlung erhalten haben, zu der sich der Kunde verpflichtet hat bzw. mit dem Datum der Änderung eines laufenden Auftrages. Ein Lieferverzug kann in keinem Fall die Stornierung der Bestellung noch die Zahlung irgendwelcher Konventionalstrafen unsererseits rechtfertigen.

5.3 – Bei einer unvollständigen oder teilweise fehlerhaften Lieferung aus irgendwelchen Gründen muss der Käufer die entsprechend der Bestellung konform gelieferten Produkte behalten. Die Zahlungsfristen für diese Produkte bleiben unverändert.

6 - REKLAMATIONEN

Der Käufer muss sofort bei Empfang Menge, Referenzen, Qualität, Gewicht und Abmessungen überprüfen. Ohne negativen Einfluss auf die gegenüber den Spediteur zu treffenden Maßnahmen muss uns jede Reklamation über offene Mängel oder über die Nichtkonformität des gelieferten oder bestellten Produkts innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft der Waren schriftlich zugestellt werden, um gültig zu sein. Der Käufer muss auch sämtliche Nachweise über den Tatbestand der festgestellten Mängel oder Anomalien vorlegen können und muss uns die Möglichkeit einräumen, diese Mängel zu prüfen. Reklamationen und/oder Rücksendungen werden nicht angenommen:

- wenn die Produkte falsch verwendet wurden
- wenn eventuelle Anwendungsvorschriften nicht eingehalten wurden.

Unsere Bestellungen werden gemäß von uns akzeptierten Plänen oder angenommene Lastenhefte hergestellt sowie gemäß den vom Kunden bereitgestellten Spezifikationen und Anwendungsdaten.

7 - GARANTIE

Die Informationen und Hinweise, die wir entweder direkt abgeben können oder in Katalogen, Fotos oder sonstigem, sind nur zur Information und verpflichten uns zu keiner Haftung insbesondere hinsichtlich der Wahl der Artikel, ihrer Anwendung oder der erzielten Ergebnisse. Unter allen Umständen werden Materialfehler oder Mängel an Handelsprodukten im Rahmen der von unseren Lieferanten erteilten Grenzen garantiert. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten also nur, wenn sie innerhalb dieser Grenzen liegen.

7.1 - Garantielaufzeit

Wir gewährleisten für unsere Produkte eine Garantie von sechs Monaten ab der Bereitstellung oder Lieferung .



7.2 – Defekte mit Gewährleistungsanspruch

Es wird keine Garantie gewährleistet, wenn die Produkte nicht den Zielsetzungen entsprechen, die sich der Kunde gesetzt hat und wenn wir nur unvollständig über diese informiert wurden. Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Zwischenfälle, die auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, das Auswechseln von Teilen, das auf die normale Abnutzung des Materials, auf Beschädigungen oder Unfälle aufgrund von Nachlässigkeit, mangelnder Aufsicht oder Wartung und auf eine falsche Anwendung unserer Produkte zurückzuführen ist.

7.3 – Verpflichtungen des Käufers

Um diese Bestimmungen nutzen zu können, muss uns der Käufer unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung über die Mängel machen, die er dem Material zuschreibt und den Nachweis über den Tatbestand vorlegen. Er muss uns die Möglichkeit einräumen, diese Mängel zu prüfen und beheben zu können; außerdem muss er davon absehen, selbst Teile auszuwechseln oder von einem Dritten auszuwechseln zu lassen, außer dies wird ausdrücklich von uns genehmigt.

7.4 – Umsetzungsmodalitäten der Garantie

Es obliegt uns, den Mängel auf unsere Kosten und mit größter Sorgfalt zu beheben, ohne dabei an irgendeine Frist gebunden zu sein.

7.5 - Schadenersatz

Unsere Haftung beschränkt sich ausdrücklich auf die somit definierten Verpflichtungen, d. h. auf das alleinige Auswechseln der defekten Teile und es gilt ausdrücklich, dass wir zu keiner zusätzlichen Entschädigung verpflichtet sind. Dazu gehört auch eine Entschädigung für immaterielle oder indirekte Schäden wie insbesondere Gewinnschmälerung, Verdienstaustausch, nicht mögliche Anwendung, Reklamationen Dritter, Beschädigung eines anderen Materials als das wir geliefert haben usw.

8 - RÜCKSENDUNG

Waren können uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zurückgestellt werden. Nach Zustimmung zur Rücksendung können wir nur dann eine Gutschrift ausstellen, wenn uns die Waren in einem guten Zustand zurückgestellt werden, ohne dass sie für die Produktion verwendet wurden sowie nach Prüfung und Annahme.

9 - ZAHLUNG

9.1 – Alle Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen am 10. des der Inrechnungstellung folgenden Monats ohne Abzug an unseren Firmensitz zu zahlen. Die Bereitstellung ist Auslöser für die Inrechnungstellung. Wechsel, Annahmen sowie der Lieferort können weder Novation noch Abweichung hinsichtlich dieses Zahlungsortes bewirken. Eigenwechsel und vorab zur Annahme gesendete Wechsel müssen innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt der Inrechnungstellung eingehen. Wir behalten uns das Recht vor, die Zahlungsfrist der Situation des Käufers anzupassen und/oder die Ausführung der Aufträge der Vorlage von Garantien oder der Vorauszahlung der Waren zu unterziehen.

9.2 – Die vereinbarten Zahlungsbedingungen können unter keinen Umständen aufgeschoben werden, auch nicht im Streitfall. Bei einem Verkauf zur Abtretung, einer Übergabe zur Verpfändung oder Firmeneinlage seines Geschäftswerts oder seines Materials durch den Käufer, werden die geschuldeten Summen sofort fällig.

9.3 – Wenn eine fällige Rechnung nicht bzw. nur partiell bezahlt wird, verlangen wir:

- Eine Konventionalstrafe, deren Betrag eineinhalb mal dem gesetzlichen Zinssatz entspricht und die nach folgenden Modalitäten berechnet wird: 1/12 dieses Satzes wird pro Verzugsmonat auf die gesamte geschuldete Summe angewendet. Diese Strafe erfordert vorab eine Mahnung und verursacht die Ausstellung einer Rechnung an jedem Monatsende bis Begleichen der Forderung. Die erste Rechnung über die Strafe wird am Ende des Monats ausgestellt, in dem normalerweise die Zahlung hätte erfolgen müssen. Die Summen und Strafen, die vom Streitverfahren betroffen sind, werden um eine feststehende Entschädigung von 15 % ihres Betrags erhöht. Gerichtskosten und Honorare gehen zu Lasten des Kunden.

- Die sofortige Zahlung aller nicht fälligen Rechnungen

- Die Zahlung vor Lieferung aller bereits angenommener Bestellungen

- Die für uns entstehenden Inkassokosten.

Schließlich werden die vorausgehenden Zahlungen des Käufers unabhängig von deren ursprünglichen Zuordnung vorrangig auf die unserer



Rechnungen verbucht, die Waren entsprechen, die verwendet oder weiterverkauft wurden.

10 - EIGENTUMSVORBEHALT

Die Eigentumsübertragung auf den Käufer der gelieferten Produkte unterliegt der tatsächlichen Bezahlung des gesamten Hauptpreises, der Zinsen und Nebenkosten zum vereinbarten Fälligkeitsdatum.

Bei einer Zahlung per Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn die Einlösung effektiv ist. Der Gefahrenübergang erfolgt allerdings gemäß den Bestimmungen von Artikel 5. Bei Nichtzahlung zum vorgesehenen Fälligkeitstermin können wir die sofortige Zurückstellung der Produkte auf Kosten des Käufers verlangen. Der Kauf würde dadurch automatisch zum Zeitpunkt der Zurückstellung storniert. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Rahmen dazu, dass die gelieferten Produkte identifizierbar sind. Die Produkte im Lager gelten als unbezahlte Produkte. Die Zurückstellung der geforderten Waren an unsere Firma verlangt vom Käufer, den Schaden aufgrund der Wertminderung zu beheben und in jedem Fall auch den Schaden aufgrund der Nichtverfügbarkeit der jeweiligen Waren.

Der Käufer hat auch die Kosten der Eintreibung des Preises zu tragen und muss alle anderen Schäden und Nachteile beheben, die wir nachweisen können. Der Käufer muss zu unseren Gunsten pro Verzugstag bei der Zurückstellung eine Zwangsstrafe von 2% des Preises der unbezahlten Waren und Produkte entrichten, und zwar ab Eingang des Einschreibens mit verlangter Empfangsbestätigung, durch das die Zurückstellung gefordert wurde. Die vom Käufer im Rahmen dieser Klausel geschuldeten Summen werden durch eventuell vom Käufer überwiesene Anzahlungen verrechnet.

11 - VERTRAULICHKEIT

Der Käufer untersagt es sich, an Dritte Pläne, Studien, Notizen bzw. andere Dokumente weiterzugeben, die ihm anlässlich des bei unserer Firma getätigten Kaufs übergeben wurden. Mit Ausnahme von Zeichnungen und Muster, die vom Kunden bereitgestellt wurden, bleiben die von uns erstellten Zeichnungen und Muster unser Eigentum.

12 – EREIGNISSE, DIE UNS VON DER EINHALTUNG UNSERER VERPFLICHTUNGEN ENTLEDIGEN

Bei allen Ereignissen, die unabhängig von unserem Willen sind und die Lieferung der Produkte verhindern oder verspäten und die auf keinen absichtlichen oder schweren Fehler unsererseits zurückzuführen sind, sind wir von unseren Verpflichtungen befreit. Wir sind verpflichtet, den Käufer über das Bestehen und die Gründe der vorübergehenden Verhinderung bzw. der unmöglich gewordenen Lieferung aufzuklären, wenn die Umstände diese Mitteilung nicht unmöglich machen. Folglich sind wir von Rechts wegen von allen Verpflichtungen befreit, insbesondere hinsichtlich der Lieferfristen:

- wenn die Zahlungsbedingungen vom Käufer nicht eingehalten wurden.
- wenn die vom Käufer zu erbringenden Lieferungen oder Informationen nicht rechtzeitig eingetroffen sind.
- bei höherer Gewalt oder bei den folgenden Ereignissen, zu denen es bei uns oder unseren Subunternehmern gekommen ist, wie z. B. Aussperrung, Streik, Epidemie, Embargo, Unfall, insbesondere Unfälle mit Maschinen und Werkzeugen, Maschinenbruch oder Fertigungsstörungen, Ausschuss von wichtigen Teilen während der Fertigung, Unterbrechung oder Verzug während des Transports, unmöglich gewordene Beschaffung oder defekte Rohstoffe, bzw. alle anderen Ereignisse, die unabhängig von unserem Willen sind und insbesondere zu einem völligen oder partiellen Arbeitsstillstand in unserer Firma, bei unseren Lieferanten oder Subunternehmern führen oder unsere Fertigung unmöglich machen bzw. zum Ruin führen würden.

13 – GERICHTSBARKEIT – GELTENDES RECHT

Für alle vom vorliegenden Vertrag ausgehende Anfechtungen, selbst bei mehreren Verteidigern oder wenn ein Dritter zum Verfahren herangezogen wird, sind ausschließlich die Gerichte unseres Hauptsitzes zuständig. Die Zahlungen durch Wechsel bewirken weder Novation noch Abweichung von dieser Gerichtszuständigkeitsklausel.